

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgericht Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2006 — Canon Deutschland GmbH gegen Hauptzollamt Krefeld

(Rechtssache C-209/06)

(2006/C 224/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Canon Deutschland GmbH

Beklagte: Hauptzollamt Krefeld

Vorlagefrage

Ist ein Camcorder, der bei der Einfuhr nicht in der Lage ist, extern eingehende Videosignale aufzuzeichnen, in die Unterposition 8525 40 99 KN einzureihen, wenn bei ihm der Videoanschluss nachträglich durch Betätigen bestimmter Schalter als Videoeingang eingerichtet werden kann, obwohl der Hersteller und der Verkäufer auf diese Möglichkeit weder hingewiesen haben noch sie unterstützen? ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Auslegung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. Juni 2006 — Theodor Jäger gegen Finanzamt Kusel-Landstuhl

(Rechtssache C-256/06)

(2006/C 224/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Theodor Jäger

Beklagter: Finanzamt Kusel-Landstuhl

Vorlagefrage

Ist es mit Art. 73b Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 56 Abs. 1 EG) vereinbar, dass für Zwecke der Erbschaftsteuer

a) in einem anderen Mitgliedstaat belegenes (ausländisches) land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten ist, während für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen ein besonderes Bewertungsverfahren gilt, dessen Ergebnisse durchschnittlich nur 10 v.H. der gemeinen Werte erreichen, und

b) der Erwerb inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Höhe eines besonderen Freibetrages außer Ansatz bleibt und der verbliebene Wert lediglich zu 60 v.H. anzusetzen ist,

wenn dies bei einem Erben, der einen aus inländischem Vermögen und ausländischem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bestehenden Nachlass erbt, dazu führt, dass der Erwerb des inländischen Vermögens wegen der Belegenheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Ausland einer höheren Erbschaftsteuer unterliegt, als dies bei Belegenheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ebenfalls im Inland der Fall wäre?

Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 16. Juni 2006 — Carboni e derivati srl/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Riunione Adriatica di Sicurtà spa

(Rechtssache C-263/06)

(2006/C 224/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelklägerin: Carboni e derivati srl

Rechtsmittelbeklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Riunione Adriatica di Sicurtà spa